

Satzung des Waldkindergartens Buntspechte Schöckingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der im Jahr 2010 gegründete Verein führt den Namen „Waldkindergarten Buntspechte Schöckingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ditzingen, OT Schöckingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen und Vereinigungen sein.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg ein getragen.(VR 2076)

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der der Kinder – zu dienen.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens.
4. Der Verein ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch erhalten sie Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines

schriftlichen Mitgliedsantrages, der an den Verein zu richten ist.

2. Eine Ablehnung des Mitgliedsantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann nur aus besonderen Gründen erfolgen. Solche Gründe sind insbesondere dann vorliegend, wenn die Überzeugung der natürlichen Person, beziehungsweise die Ziele der juristischen Person mit dem Zweck, den Aufgaben und den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar sind.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und den Betroffenen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit Beitragszahlungen länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.
5. Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle

Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Erfolgt die Einladung schriftlich per Post oder per email, so ist die Rechtzeitigkeit gewahrt, wenn die Aufgabe der Einladung zur Post bzw. das Versenden der email zum maßgeblichen Zeitpunkt erfolgt.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat eine Tagesordnung zu enthalten.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Stimmberechtigten hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
5. Ein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht auf einen anderen Stimmberechtigten durch eine schriftliche Vollmacht übertragen.
6. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Er ist für die ordentliche Abwicklung der Versammlung verantwortlich.
7. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

8. Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Zu Beginn der Versammlung ist eine Anwesenheitsliste anzufertigen, auf die sich die anwesenden Vereinsmitglieder mit Namenszug eintragen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- die Aufhebung der Mitgliedschaft
- die Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- die Auflösung des Vereins.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Bei Satzungsänderung müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend sein und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem *Beauftragten für Arbeitssicherheit*

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Beauftragung von zur Geltendmachung von fälligen Mitgliedsbeiträgen
- Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden mit dem Amt des Kassiers.

§ 13 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person, die Vereinsmitglied ist.

§ 14 Kassenführung

Der Kassier hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gestellten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen alle Mitglieder mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe des Grundes schriftlich eingeladen werden.

- zur Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.
- Der Beschluss der Auflösung bedarf zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen von den Vereinsmitgliedern zu bestimmenden mildtätigen Verein oder gemeinnützige Organisation. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §2 dieser Satzung definierten Zweck – Bildung und Erziehung – zu verwenden.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Zustellungen

Soweit gemäß der Satzung Bekanntmachungen, Mitteilungen, Ladungen etc. zu erfolgen haben, gelten diese als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.

Stand: April 2016